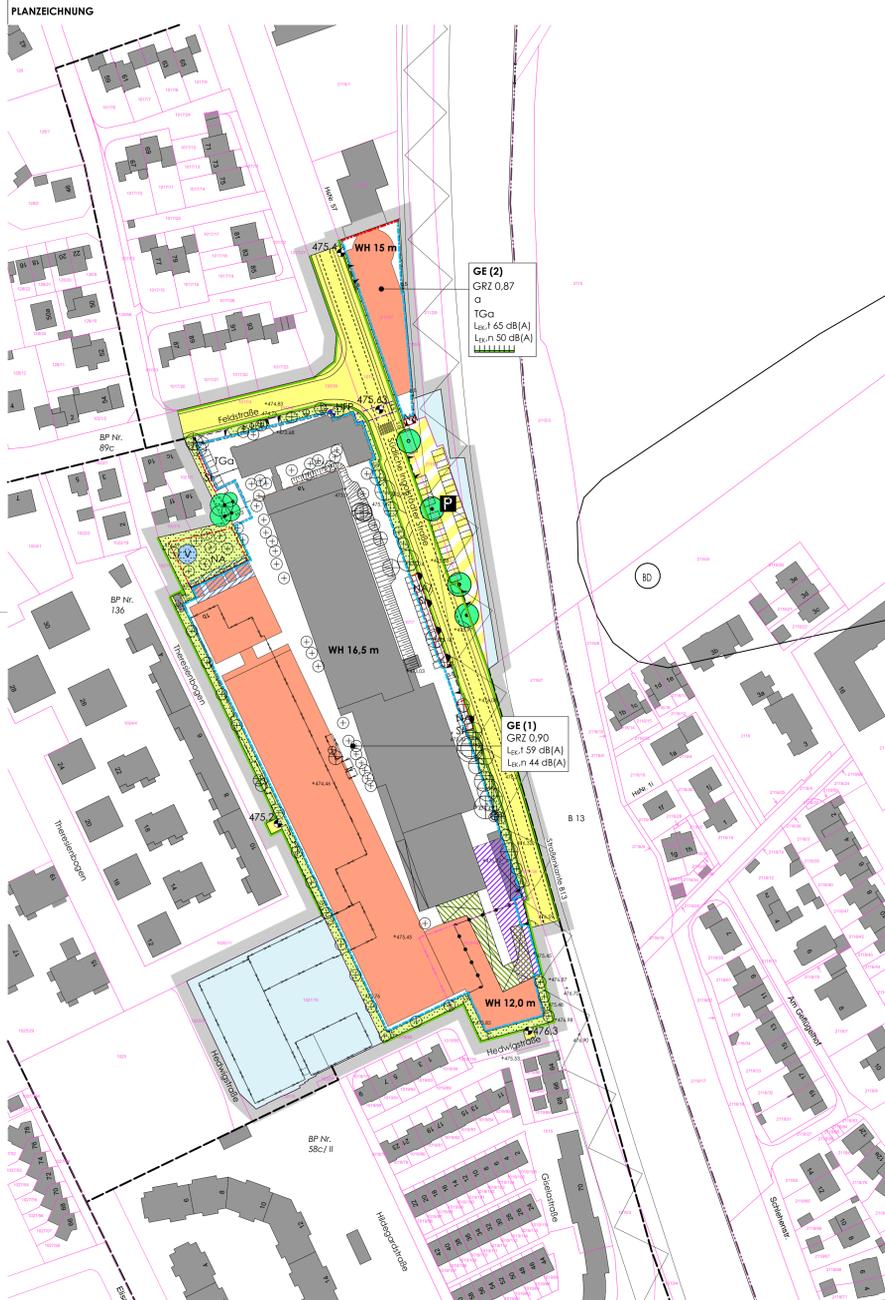


**PRÄAMBEL**  
Der Stadt der Stadt Unterschleißheim erlischt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 1 – 23 der Bauartungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan als **Satzung**.  
Der Bebauungsplan Nr. 58 c / IV „Gebiet zwischen Münchner Ring und Feldstraße“ ersetzt und ändert innerhalb seines Geltungsbereiches die von ihm erfassten Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 58 c bis Nr. 58 c / II „Gebiet zwischen Münchner Ring und Feldstraße“.



**A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

**1 GELTUNGSBEREICH**

§ 9 Abs. 7 BauGB

**2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

**3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

GRZ 0,9 Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,9

WH 16,5 m Wandrahne in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß, z.B. 16,5 m

**4 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

a Abweichende Bauweise - einseitiger Grenzbanau, gemäß Satzungsbestimmungen D.3.1

Baulinie

Baugrenze

**5 VERKEHRSLÄCHEN**

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

P Parkplatz

**6 GRÜNDORDNUNG**

Flächen zu begrünen und zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Dachbegrünung herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Versicherungsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

**7 SONSTIGES**

Höhenbezugspunkt L m ü. NNH, z.B. § 18 Abs. 1 BauNVO

Brücke

Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Offene und überdachte Stellplätze

Nebenanlagen

Umgrünung Tiefgarage

Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Böschung

Bereich für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung von Rangierflächen

Lärmemissionskontingente Tagwert in dB (A) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmemissionskontingente Nachtwert in dB (A) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 58c/II

Abweichendes Maß der Abstandsflächenentfernung im Bereich von Technik-Gebäuden

Vordachflächen mit Dachbegrünung gem. Festsetzung D.1.1.11

575

NA

TCa

7.9

7.10 L<sub>eq,T</sub>

7.11 L<sub>eq,N</sub>

7.12

7.13

7.9

7.10 L<sub>eq,T</sub>

7.11 L<sub>eq,N</sub>

7.12

7.13

**B. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN**

1 Bodendenkmal

HPP Amtlicher Höhenfestpunkt Nr. 7735 0260

**C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN**

1 Grundstücksgrenze

Aufzunehmende Grundstücksgrenze

1019/10 Flurstücknummer, z.B. 1019/10

Bestand

bereits entferntes bzw. zu entfernende Gebäude

- 6 Betonstützmauer, nach realen Mindestmaßangaben
- 7 BP Nr. 136
- 8 14 - 20m Anbauverbotzone gem. § 9 FStG / Ausnahmeflägung
- 9 Überdachung
- 10 vorgeschlagene Form der Baukörper
- 11 begrünte Flächen auf Baugrundstücken
- 12 bestehende Parkplätze
- 13 Gemarkungsgrenze
- 14 Geländehöhe Bestand, z.B. 476,6 m ü. NNH
- 15 bestehendes Straßenprofil
- 16 vorgeschlagener Standort für Bäume

**D. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

**1 Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet**

1.1 Im Gewerbegebiet GE 1 und GE 2 sind folgende nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig:  
- Einzelhandelsbetriebe  
- Tankstellen  
- Anlagen für sportliche Zwecke.

**2 Maß der baulichen Nutzung**

2.1 Im GE 1 besteht sich die festgesetzte Wandrahne von 16,5 m auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt 475,2 m ü. NNH (unterer Bezugspunkt) und die festgesetzte Wandrahne von 12 m auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt 476,3 m ü. NNH (unterer Bezugspunkt).

2.2 Im GE 2 besteht sich die festgesetzte Wandrahne von 15 m auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt 475,4 m ü. NNH (unterer Bezugspunkt).

2.3 Bei Flachdächern entspricht der obere Bezugspunkt der Oberkante der Attika der aufgehenden Wand. Die maximal zulässige Wandrahne darf durch die Oberkante der Dachhaut und Dachaufbauten nicht überschritten werden.

2.4 Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

**3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

3.1 Von der nach A.4.2 festgesetzten Baulinie des GE 2 kann ausnahmsweise und in Abweichung von der gem. A.4.1 festgesetzte Bauweise zurückgetreten werden, wenn die Abweichung eine Tiefe von 9 m nicht überschreitet.

**4 Nebenanlagen**

4.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze, sowie Zufahrten zulässig.

4.2 Nebenanlagen gem. Planzeichen A.7.3 sind bis zu einer maximalen Wandrahne von 3,50 m bezogen auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt 475,2 m ü. NNH zulässig.

4.3 Abweichend von D.4.2 sind ausnahmsweise entlang der Südlichen Ingolstädter Straße im GE 1 Nebenanlagen gem. Planzeichen A.7.5 bis zu einer maximalen Wandrahne von 9 m bezogen auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt 475,2 m ü. NNH zulässig.

4.4 die gem. A.7.2 festgesetzte Baulinie der südlichen Ingolstädter Straße ist eine maximale Wandrahne von 8,0 m über dem Höhenbezugspunkt 475,63 m ü. NNH (unterer Bezugspunkt) zulässig. Sie muss eine Lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 4,5 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt 475,63 m ü. NNH (unterer Bezugspunkt) bis zur Unterkante der Überbauung einhalten.

**5 Fahradstellplätze, Parkhäuser, Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze sowie Zu- und Abfahrtsbereiche**

5.1 Die nach Art. 47 BayBO notwendigen Kfz-Stellplätze und die gemäß Fahrradstellplatzverordnung der Stadt Unterschleißheim erforderlichen Fahrradstellplätze sind in dem GE-Gebieten nur innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

**6 Abstandsflächen**

6.1 Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayBO beträgt das Maß der Tiefe der innerhalb des GE 1 liegenden Abstandsflächen 0,15 H.

6.2 Abweichend von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayBO und Ziffer 6.2 beträgt das Maß der Tiefe der Abstandsflächen im GE 1 in Bereichen mit abstandsflächenrelevanten Vordächern, die tiefer als 2 m sind, 0,03 H.

6.4 Abweichend von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayBO beträgt das Maß der Tiefe der innerhalb des GE 1 liegenden Abstandsflächen 0,15 H.

6.5 An der nördlichen Grenze des GE 2 wird eine Abstandsflächenentfernung von 0,1 H festgesetzt, soweit eine Bebauung abweichend von der festgesetzten Baulinie und Bauweise zulässig ist.

6.6 In Bereichen mit Abstandsflächenverknüpfungen nach D.6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 sind Außenräume grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen dürfen Aufenthaltsräume zugelassen werden, wenn der Nachweis der ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung geführt wird.

**7 Dachgestaltung, Dachaufbauten**

7.1 Im Planungsbereich sind Flachdächer und Flach geneigte Dächer mit einer maximalen Neigung von 7° zulässig.

7.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

7.3 Abweichend von Punkt D.2.3 dürfen ausnahmsweise technische Dachaufbauten die festgesetzten Wandrahnen um 1,5 m überschreiten. Ab einer absoluten Höhe der technischen Dachaufbauten von 1,5 m sind diese einzubauen. Sie sind zu den Nachbargrundstücksgrenzen von 3 m von der Attika abzurücken.

7.4 Abweichend von Punkt D.2.3 und D.7.3 ist im GE 1 eine eingehaute Abgasabfuhranlage mit einer Grundfläche von maximal 1 m auf 3 m bis zu einer Gesamthöhe von 21,5 m über dem gem. Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von 475,2 m ü. NNH zulässig. Abweichend von Punkt D.7.3 ist die eingehaute Abgasabfuhranlage in Verlängerung der Außenwand ohne Abdrücken von der Attika zulässig.

7.5 Die nutzbaren Dachflächen von überdachten Stellplätzen zu mindestens 75% sind mit Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.

7.6 Die gem. D.4.2 zulässige Wandrahne für Nebenanlagen darf um bis zu 1 m durch Photovoltaik-Anlagen überschritten werden.

**8 Werbeanlagen**

8.1 Werbeanlagen an Gebäuden sind nur in Form von Firmenlogos und/ oder Firmenamen an Ort der Leistung zulässig.

8.2 Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 3,5 m und einer Gesamtfläche bis 4,0 m² zulässig.

8.3 Unzulässig sind Werbeanlagen mit laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtungen.

8.4 Im GE 1 sind drei Fahnenmasten mit einer Höhe von bis zu 10 m zulässig.

**9 Einfriedungen**

9.1 Einfriedungen sind offen und bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m zulässig.

9.2 Einfriedungen mit durchlaufendem Sockel sind zulässig.

**10 Abgrabungen und Aufschüttungen**

10.1 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zum Ausgleich an die anschließenden Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken zulässig.

10.2 Im gem. Planzeichen A.7.9 dargestellten Bereich sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung eines gleichmässigen Geländeeinbaus zum Anschluss an die Straßenverkehrsfläche zulässig.

10.3 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zum höhengleichen Anschluss der Erdgeschosssohle von 475,45 m ü. NNH mit einer Abweichung von 20 cm zulässig. Im Bereich des Planzeichens A.7.8 „Böschung“ sind darüber hinaus Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 2,50 m bezogen auf den gem. Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von 475,2 m ü. NNH und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von bis zu 20 cm über den gem. Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von 475,2 m ü. NNH zulässig.

**11 Grünordnung**

11.1 Die Bepflanzung der Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist entsprechend der planerischen und textlichen Festsetzungen sowie entsprechend der gültigen Freiflächen- und Gestaltungsplanung herzustellen. Die mit Pflanz- oder Erhaltungspflanz festgesetzten Bäume und Sträucher dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Art derselben Wuchshöhe nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen gem. D.11.1 zu entsprechen.

11.2 Für nicht bebauete Flächen innerhalb der Baugründe gelten die angrenzenden gründerischen Festsetzungen entsprechend.

11.3 Die gem. A.6.1 ist zu begrünen und bepflanzen festgesetzten Flächen sind als strapazierfähige Rosenhecke in Kombination mit Stauden- und Strauchpflanzungen in der darauffolgenden Pflanzperiode herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Wege und betonierte Wartungswege mit wasserundurchlässigen Belägen, sind innerhalb der als zu begrünen und zu bepflanzen festgesetzten Flächen in GE 1 und GE 2 jeweils bis zu 15 % der Flächen gem. D.11.1 zulässig.

11.5 In den gem. A.6.1 ist zu begrünen festgesetzten Flächen, die ebenso gem. A.7.5 als Fläche für Nebenanlagen gekennzeichnet sind, ist eine Versegelung durch unterirdisch entrichtete Nebenanlagen zulässig, sofern diese mit einer Mindeststrathtiefe von 1 m überdeckt und bepflanzt werden. Darüber hinaus ist eine oberflächige Versegelung durch Nebenanlagen bis zu 60 % der gem. A.7.5 festgesetzten Fläche zulässig. Im Planungsbereich sind insgesamt mind. 35 standortgerechte Laubbäume 1. Wuchshöhe, 45 standortgerechte Laubbäume 2. Wuchshöhe und insgesamt 50 standortgerechte Sträucher in der Mindestpflanzqualität gemäß D.11.8 in der Art der Festpflanzung der Gebäude folgenden Pflanzliste zu pflanzen. Bestehende Bäume können bei entsprechender Qualität angerechnet werden.

11.6 Im Planungsbereich sind insgesamt mind. 35 standortgerechte Laubbäume 1. Wuchshöhe, 45 standortgerechte Laubbäume 2. Wuchshöhe und insgesamt 50 standortgerechte Sträucher in der Mindestpflanzqualität gemäß D.11.8 in der Art der Festpflanzung der Gebäude folgenden Pflanzliste zu pflanzen. Bestehende Bäume können bei entsprechender Qualität angerechnet werden.

11.7 Für die gem. Planzeichnung festgesetzten Bäume sind heimische, standortgerechte Bäume mit den gem. D.11.8 festgesetzten Güteanforderungen zulässig. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage der gem. A.6.2 zu pflanzenden Bäume kann bis zu 2,0 m abgewichen werden.

11.8 Die zu pflanzenden Gehölze müssen folgende Güteanforderungen und Mindestpflanzgrößen erfüllen:

- Laubbäume 1. Wuchshöhe (Endwuchshöhe größer 20 m): Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 20 - 25 cm.
- Laubbäume 2. Wuchshöhe (Endwuchshöhe 10 bis 20 m): Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 18 - 20 cm.
- Sträucher: Hoch- oder Halbstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm.
- Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, mind. 60 - 100 cm

**11.9 Pflanzliste:**

Laubbäume 1. Wuchshöhe	Laubbäume 2. Wuchshöhe
Ambrosienbaum	Liquidambar styraciflua
Kornelrösche	Tilia europaea „Palissade“
Schubertbaum	Sophora japonica
Silberlinde	Tilia tomentosa „Brabant“
Spitzahorn	Acer platanoides und A.p. „Cleveland“
Ungarische Eiche	Quercus frainetto
Laubbäume 2. Wuchshöhe	
Apfel-Dorn	Crataegus x kavaleri „Carriere“
Blasenbaum	Koeleria paniculata
Blumenesche	Fraxinus ornus
Feldahorn	Acer campestre „Birkj“
Feldulme	Amelanchier alba „Robin Hill“
Hainbuche	Carpinus betulus „Frans Fontaine“
Jadobaum	Cercis siliquastrum
Mispel	Mespilus germanica
Traubenkirsche	Prunus padus „Schloss Tietfurt“

**Häckerpflanzen - Schnitthecke**

Feldahorn	Acer campestre
Fleder	Syringa vulgaris
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelrösche	Comus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Rothbuche	Fagus sylvatica
Sträucher - freiwachsend	
Kornelrösche	Comus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Schmetterlingstrauch	Buddleia davidii
Schneeball	Viburnum lantana
Wildrose	Rosa gallica
Wildrose	Rosa glauca

11.10 Bei Pflanzung von Bäumen in Belagsflächen ist eine durchwurzelbare, spartenfreie Mindestfläche von 24 m² auf sonstigen unvertaubten Flächen eine durchwurzelbare Mindestfläche von 1,20 m vorzusehen.

11.11 Im GE 1 sind für neu errichtete Dachflächen von Gebäuden mit reiner Bräunung und von Nebenanlagen, sowie gem. Planzeichen A.6.6 festgesetzte Vordachflächen zu mindestens 75% extensiv mit einer Mindeststrathtiefe von 15 cm zu begrünen. Im GE 2 sind die Dachflächen von Neubauten zu mind. 90 % der Dachfläche extensiv mit einer Mindeststrathtiefe von 10 cm zu begrünen.

11.12 Im gesamten Planungsbereich sind Dachflächen von überdachten Stellplätzen flächig extensiv zu begrünen. Technische Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind mit extensiver Dachbegrünung zu kombinieren.

**12 Entwässerung**

12.1 Geh- und Wartungsweg sowie offene Stellplätze sind mitickerfähigen Belägen (wie zum Beispiel Plattenbeläge, Schotterstein, Rasengrünsteine oder wasserbegleitende Decke) mit einem Abflusswert von maximal 0,7 herzustellen.

12.2 Das Niederschlagswasser von Dachflächen oder sonstigen befestigten Flächen des jeweiligen Baugrundstücks ist oberflächlich und möglichst breitflächig zu versickern, z.B. in Versickerungsrinnen oder -gräben.

12.3 Eine Versickerung über Rigolen und Sickerschächte ist zulässig.

12.4 Von den Festsetzungen der Versickerungsmasse kann in Lage und Größe abgewichen werden.

**13 Immissionschutz**

13.1 Baulicher Schallschutz Im Planungsbereich sind an allen Fassaden und Dachflächen, hinter denen sich schutzbedürftige Räume (z.B. Bettenräume in Krankenanstalten; Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Betriebsstätten, Unterrichtsräume, Kindertagesstätten, Spielplätze und Kindertagesstätten) befinden, bei Errichtung und Änderung der Gebäude technische Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm vorzusehen, die gewährleisten, dass die nachfolgenden Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauten eingehalten werden.

Bei Außenbauten von Büroräumen und Räumen ähnlicher Schutzbedürftigkeit: erf. R<sub>wa</sub> ≥ 35 dB

Abweichend hiervon gilt für straßenparallel ausgeführte Fassadenabschnitte an der östlichen Baugrenze von GE(1) entlang der südlichen Ingolstädter Straße bis zu einem Abstand von 25 m zur Mitte der südlichen Ingolstädter Straße ein erforderliches bewertetes Gesamt-Bau-Schalldämm-Maß von erf. R<sub>wa</sub> ≥ 36 dB.

Bei Außenbauten von Aufenthaltsräumen und Wohnungen und Räumen ähnlicher Schutzbedürftigkeit gelten die jeweils 6 dB höheren Anforderungen. Sofern Fassaden von im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen abzurücken, gelten die genannten Schalldämm-Maße ebenso für die parallel zu dieser Baugrenze ausgeführten Fassaden.

Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können (Schlaf- und Kinderzimmer), müssen Einrichtungen zur Raumbelüftung erhalten, die gewährleisten, dass in dem für den hygienischen Luftwechsel erforderlichen Zustand (Nennluftführung) die festgesetzten Anforderungen an den baulichen Schallschutz gegen Außenlärm eingehalten werden.

Solche Einrichtungen könnten beispielsweise sein: vorgebaute Pufferdüse, Prallscheiben, Spezialfenster mit erhöhtem Schallschutz bei Lüftungsfunktion, Schalldämmwolle, u.ä. Mechanische Belüftungseinrichtungen dürfen in Schlafräumen in bestimmungsgemäßen Betriebszustand (Nennluftführung) einen Eigengeräuschpegel von 30 dB(A) im Raum (bezogen auf eine äquivalente Absorptionsfläche von = 10 m²) nicht überschreiten. Von diesen Festsetzungen kann gemäß § 31 BauGB im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass auch geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz und geringere Schalldämm-Maße unter Beachtung der gültigen baurechtlichen Anforderungen möglich sind.

13.2 Kontingenterhebung der Geräuschmissionen Die ausgewiesenen Gewerbegebiete GE(1) und GE(2) sind nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschmissionen gebietübergreifend gegliedert. Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschmissionen je m² Grundfläche die gem. Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente L<sub>eq</sub> nicht überschreiten. Zusätzlich zu dem gem. Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingenten, gelten die folgenden richtungsbahnen Zusetzkontingente:

Richtung	Zusetzkontingente L <sub>eq</sub> (in dB(A))		nach Westen	
	nach Osten	nach Süden	nach Westen	nach Norden
GE1	Fläche 219172	7	Fläche 7	Fläche 7
	219188	Fläche 7	Fläche 7	Fläche 7
GE2	Fläche 4	4	4	4
	4	4	4	4

Als emittierende Flächen gelten die Flächen innerhalb der Baugrenzen. Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Kontingente zuzurechnen ist, so ist auch nur das Emissionskontingent L<sub>eq</sub> dieser Teilfläche dem Vorhaben zuzurechnen. Sind dem Vorhaben mehrere Kontingentflächen oder mehrere Teile von Kontingentflächen zuzurechnen, so sind die jeweiligen Immissionskontingente L<sub>eq</sub> zu summieren. Ein festgesetztes Emissionskontingent darf zeitlich nicht von mehreren Anlagen oder Betrieben in Anspruch genommen werden.

Wenn Anlagen oder Betriebe Immissionskontingente von nicht zur Anlage oder zum Betrieb gehörenden Kontingentflächen und/ oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine zeitlich parallele Inanspruchnahme dieser Kontingentflächen öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Dienstvertrag oder öffentlich-rechtlichen Vertrag). Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente L<sub>eq</sub> je Betrieb ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach der Formel ΔL = 10 \* log (4 m³/s²) mit s=1m und s=Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingentfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten L<sub>eq</sub> zuzüglich der richtungsbahnen Zusetzkontingente L<sub>eq</sub> auszurechnen zulässigen Geräuschmissionenkontingente L<sub>eq</sub> der einzelnen Betriebe ist für Immissionsorte im Bereich der in der nachfolgenden Tabelle genannten Koordinaten zu führen.

Dabei ist im Sinne von Nr. 2.3.13 V. m. Nr. A.1.3 der TA Lärm der maßgebliche Immissionsort 0,5 m vor demjenigen Fenster eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 zu wählen, das der denjenigen Koordinate am nächsten liegt.

Richtung	Immissionsort	x-Koordinate	y-Koordinate
Norden	Ri.Nr. 10211	690244,7	5350207,5
	Ri.Nr. 10212	690209,1	5350249,6
	Ri.Nr. 101723	690201,3	5350278,1
	Ri.Nr. 101718	690207,6	5350317,6
Osten	Ri.Nr. 101714	690205,8	5350347,4
	Ri.Nr. 211813	690219,9	5350125,2
	Ri.Nr. 101716	690242,0	5350065,5
	Ri.Nr. 101719	690219,4	5349967,7
Süden	Ri.Nr. 102110	690114,3	5349663,5
	Ri.Nr. 102110	690117,1	5349663,5
	Ri.Nr. 102110	690251,2	5350560,0
	Ri.Nr. 102110	690259,8	5350074,7
Westen	Ri.Nr. 102110	690238,6	5350137,4
	Ri.Nr. 102110	690213,0	5350134,6

Als emittierende Flächen gelten die Flächen innerhalb der Baugrenzen. Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Kontingente zuzurechnen ist, so ist auch nur das Emissionskontingent L<sub>eq</sub> dieser Teilfläche dem Vorhaben zuzurechnen. Sind dem Vorhaben mehrere Kontingentflächen oder mehrere Teile von Kontingentflächen zuzurechnen, so sind die jeweiligen Immissionskontingente L<sub>eq</sub> zu summieren. Ein festgesetztes Emissionskontingent darf zeitlich nicht von mehreren Anlagen oder Betrieben in Anspruch genommen werden.

Wenn Anlagen oder Betriebe Immissionskontingente von nicht zur Anlage oder zum Betrieb gehörenden Kontingentflächen und/ oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine zeitlich parallele Inanspruchnahme dieser Kontingentflächen öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Dienstvertrag oder öffentlich-rechtlichen Vertrag). Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente L<sub>eq</sub> je Betrieb ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach der Formel ΔL = 10 \* log (4 m³/s²) mit s=1m und s=Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingentfläche und Immissionsort durchzuführen. Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

Der Nachweis der Einhaltung der